

ZH_OBERGERICHT PS230043 vom 31. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230043

FR: ZH_OBERGERICHT PS230043 du 31 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230043 del 31 marzo 2023

Erwägungen

E. 2

Die Konkureröffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs hinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese Aufzählung ist abschliessend. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Der Schuldnerin wurde der angefochtene Entscheid spätestens am 14. März 2023 (zusammen mit der Verfügung der Kammer vom 10. März 2023) zugestellt (vgl. act. 7/1 i.V.m. act. 5/11). Die Beschwerdefrist lief damit (längstens) bis am 24. März 2023. Die Schuldnerin hat bis heute weder einen Konkurs hinderungsgrund behauptet noch urkundlich nachgewiesen. Sie gibt in ihrer Beschwerde-

- 3 - schrift lediglich an, aufgrund eines schweren Unfalls ihres Geschäftsführers die Rechnung der Gläubigerin nicht bezahlt zu haben. Sie verfüge aber über Aufträge in der Höhe von ca. Fr. 2'130'000.- und Debitorenguthaben von Fr. 180'000.- (act. 2). Dass sie die Konkursforderung mittlerweile bezahlt oder hinterlegt hätte, macht sie indes nicht geltend, weshalb die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses nicht erfüllt sind. Im Übrigen fehlten auch jegliche Unterlagen zur finanziellen Situation der Schuldnerin, weshalb auch die Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht wäre. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4

Der Vollständigkeit halber ist die Schuldnerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch den Konkursrichter besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurs eingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.